

Anzeigebblatt

für die Erzdiöcese Freiburg.

Nro. 22.

Mittwoch, den 5. Dezember

1888.

Die Abhaltung eines Dankgottesdienstes am 31. Dezember l. J. betr.

DECRETUM URBIS ET ORBIS.

Plures Catholici Orbis Sacrorum Antistes supplicia vota Sanctissimo Domino Nostro LEONI PAPAE XIII nuperrime porrexerunt expostulantes, ut omnes Ecclesiae filii, qui hoc anno, ad finem nunc properante, Eiusdem Sanctissimi Domini Nostri Iubilaeum Sacerdotale ubivis unanimi et impensissimo dilectionis ac religionis studio concelebrarunt, iterum congregentur ad gratiarum actiones Sacratissimo Cordi Iesu persolvendas, unde fluenta divinae misericordiae in omnes abundanter emanant. Hisce porro votis et precibus, quae et eximiae in Deum pietatis, et erga Iesu Christi Vicarium in terris filialis obsequii praestantissimum extant argumentum, ab infrascripto Sacrorum Rituum Congregationis Secretario relatis, Sanctitas Sua obsecundans, declarare dignata est a Se maxime *probari* et *commendari*, ut in Ecclesiis Metropolitanis, Cathedralibus, Collegiatis, Parochialibus et aliis in quibus, de Reverendissimorum Ordinariorum consensu, placuerit, postrema die, nempe XXXI proximi mensis Decembris, ad Divini Cordis cultum Sanctissimum Eucharistiae Sacramentum publicae Fidelium adorationi per aliquod temporis spatium maneat expositum; Beatae Mariae Virginis Rosarii quinque decades recitentur, ac demum post cantum hymni Ambrosiani et *Tantum ergo*, additis Orationibus *Deus, cuius misericordiae*, — *Concede nos*, Collectis pro Papa et pro Ecclesia, populo cum Divina Hostia benedicatur. Singulis vero Christifidelibus rite *confessis ac sacra Synaxi* refectis, qui eiusmodi publicae deprecationi *pie interfuerint*, et dulcissimum Servatoris nostri Iesu Christi Cor pro gratiarum actione ut supra, nec non pro sanctae matris Ecclesiae et Apostolicae Sedis tranquillitate et pace ac pro peccatorum conversione cum fide et fiducia exoraverint, Beatissimus Pater Indulgentiam *Plenariam* in forma Ecclesiae consueta, Animabus quoque in Purgatorio detentis *applicabilem*, benigne concedit. De Postulato autem, quod ab iisdem sacris Praesulibus simul exhibitum fuit, pro elevando annuo festo Sacratissimi Cordis Iesu in tota Ecclesia ad ritum duplicis primae classis, Sanctitas Sua sibi reservavit. Die solemnium Omnium Sanctorum, I Novembris MDCCCLXXXVIII.

A. Cardinalis BIANCHI, S. R. C. Praefectus.

L. † S.

Laurentius Salvati, S. R. C. Secretarius.

Nr. 10250. Dem Hochwürdigem Klerus der Erzdiöcese bringen wir obenstehendes Decret hiemit zur Kenntniß.

Um der Intention des hl. Vaters zu entsprechen, verordnen wir, daß in allen Pfarrkirchen der Erzdiöcese am 31. Dezember l. J. ein feierlicher Dankgottesdienst stattfindet für die Gr. Heiligkeit dem Papst Leo XIII. durch die Feier des fünfzigjährigen Priesterjubiläums zu Theil gewordene Gnade. Dieser Gottesdienst hat zu bestehen in der Abbetung des Rosenkranzes mit darauffolgendem Te Deum und den Orationen: „Deus, cuius misericordiae und Concede nos“ 2c. und dem feierlichen Segen mit dem während dieser Andacht ausgesetzten Allerheiligsten in der Monstranz. In Städten und Orten, wo ohnehin an diesem Tage ein feierlicher Abendgottesdienst stattfindet, kann die vorgeschriebene Andacht passend mit demselben verbunden werden. Wo ein solcher Abendgottesdienst nicht stattfindet und auch die hiedurch angeordnete Andacht nicht in einer Abendstunde abgehalten werden will, kann dieselbe mit der Feier des hl. Messopfers in der Art verbunden werden, daß während desselben der Rosenkranz gebetet, am Schlusse der hl. Messe das Te Deum mit den angeführten Gebeten gesungen und der feierliche Segen ertheilt werde.

Die Gläubigen wollen von der Kanzel aus zur Theilnahme hieran eingeladen werden unter Hinweis auf den bei dieser Gelegenheit unter den oben angegebenen Bedingungen zu gewinnenden vollkommenen Ablass.

Freiburg, den 5. Dezember 1888.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Christenlehre betr.

Nr. 9491. Die Hochwürdigsten Pfarrämter werden hiemit an die diesseitige Verordnung vom 3. Dezember 1874 (Anzeigbl. Nr. 18 und Geschäftsführer v. Treischer, S. 239) erinnert, wonach Christenlehrlernpflichtige, welche ihren bisherigen Aufenthaltsort bzw. ihre seitherige Pfarrei verlassen, bei dem Pfarramte des neuen Aufenthaltsortes anzumelden sind.
Freiburg, den 15. November 1888.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Dispensen in Ehesachen betr.

Nr. 10 251. An den Hochwürdigsten Klerus der Erzdiocese zu erlassen:

Mit Erlaß vom 12. Januar 1888 Nr. 388 — Anzeigbl. Nr. 1 — haben wir bekannt gegeben, daß die Dispensen vom zweiten Grad der Blutsverwandtschaft gemäß der uns erteilten Weisung regelmäßig von Rom aus erteilt werden, zu welchem Behufe dem anher einzureichenden Bericht ein in lateinischer Sprache gefertigtes und an den hl. Vater gerichtetes Bittgesuch beizugeben ist. Da diese Verordnung bis jetzt mancherorts unbeachtet blieb und in Folge dessen die Erledigung der Ehedispensen Verzögerung erlitt und manche Unzukömmlichkeiten veranlaßte, sehen wir uns in der Lage, genannte Verordnung hiemit zur allseitigen Beachtung in Erinnerung zu bringen.

Zur Verminderung der allzuhäufig bei uns einlaufenden Bittgesuche um Dispens vom zweiten Grad der Blutsverwandtschaft, bzw. zur Verhütung vielfacher Unannehmlichkeiten dürfte es beitragen, wenn auch den Gläubigen bekannt wird, daß die Dispens vom genannten Hinderniß regelmäßig von Rom erbeten werden muß und die Erledigung solcher Bittgesuche eine Frist von mindestens 3–4 Wochen beansprucht.

Die Verlesung der Eheinstruction am 1. und 2. Sonntag nach Epiphania bietet hiezu eine passende Gelegenheit und veranlassen wir deßhalb den Hochwürdigsten Klerus hiebei etwa nach den Worten auf S. 7, daß die katholische Kirche die Ehe zwischen Blutsverwandten bis zum 4. Grade untersagt, die nöthige Belehrung in oben angegebenen Sinn beizufügen.

Freiburg, den 5. Dezember 1888.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Nr. 10 058. Wir bringen nachstehend das Gesetz vom 5. Juli 1888, sowie die landesherrliche Verordnung vom 12. Juli 1888 „Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend“, zur Kenntniß.

Freiburg, den 29. November 1888.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Gesetz.

(Vom 5. Juli 1888)

Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Absätze 2, 3 und 4 von Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Februar 1874, betreffend die Aenderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Oktober 1860 über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate, werden durch folgende Bestimmungen ersetzt:

Die Kirchen sind befugt, Anstalten zur theologisch-praktischen Vorbildung der künftigen Geistlichen zu unterhalten.

Desgleichen sind sie befugt, Pensionsanstalten (Konvikte) für solche zu errichten und zu unterhalten, welche behufs der Vorbereitung für den geistlichen Beruf nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. März 1880, betreffend die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes, Gelehrtenschulen oder die Universität besuchen.

Auf Anstalten der in den beiden vorhergehenden Absätzen bezeichneten Art finden die Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht in § 103 Ziffer 1 und 4, § 104 (unter Beschränkung des ersten Absatzes auf die Ziffer 1 und 4 des §. 103) und § 108*) Anwendung. Die Leiter, Lehrer und Erzieher an denselben müssen Deutsche sein.

Artikel II.

Aus Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1874 werden die §§. 16d. und 16e. aufgehoben.

*) Knecht, Taschenbuch für Lehrer und Oberschulräthe, Freiburg 1874. S. 55. ff.

Artikel III.

Artikel 14 Ziffer VII des badischen Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 23. Dezember 1871 erhält folgende geänderte Fassung:

Die Verurtheilung eines Geistlichen zur Zuchthausstrafe hat dauernden Verlust des Amtseinkommens und dauernde Ausschließung von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen von rechtswegen zur Folge.

Die gegen einen Geistlichen ausgesprochene Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter bewirkt den dauernden Verlust des Einkommens aus dem bekleideten Kirchenamt und den Ausschluß von der öffentlichen Ausübung kirchlicher Funktionen für die Dauer der im Urtheil bestimmten Zeit.

Artikel IV.

In Artikel 1 des Gesetzes vom 2. April 1872, die Abhaltung von Missionen durch die Mitglieder religiöser Orden betreffend, werden nach dem Wort „Seelsorge“ die Worte „ausgenommen die Spendung der Sakramente in Nothfällen“ eingeschoben.

Artikel V.

Der Zeitpunkt des Eintritts dieses Gesetzes wird durch Verordnung bestimmt.

In gleicher Weise erfolgt die Bezeichnung der zur Mitwirkung bei der Ausführung desselben bestimmten Staatsbehörden.
Gegeben zu Schloß Baden, den 5. Juli 1888.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Leug.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 12. Juli 1888.)

Den Vollzug des Gesetzes vom 5. Juli 1888 — Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen kirchlichen Vereine im Staate — betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den unterthänigsten Antrag Unseres Staatsministeriums verordnen Wir zum Vollzuge des Artikels V. des Gesetzes vom 5. Juli 1888:

§ 1.

Das Gesetz vom 5. Juli 1888, Aenderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend, tritt mit dem 1. August 1888 in Wirksamkeit.

§ 2.

Dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts sind einzureichen:

- a. die Anzeigen über das Vorhaben der Errichtung einer Anstalt der in Artikel I. des vorbezeichneten Gesetzes erwähnten Art;
- b. die Anzeigen über Wechsel in dem Vorsteher- oder Lehrerpersonal oder über Veränderungen in den Lokalen bei solchen Anstalten;
- c. die Nachweise darüber, daß bei der Anstalt, auf welche die Anzeige (a. oder b.) sich bezieht, den in Artikel I. des Gesetzes beziehungsweise § 103 Ziffer 1 und 4 des Gesetzes über den Elementarunterricht bezeichneten Erfordernissen entsprochen sei.

§ 3.

Demselben Ministerium (§ 2) stehen zu:

- a. die Entscheidung darüber, ob die in § 2 c. bezeichneten Nachweise als genügend anzuerkennen seien;
- b. die Anordnungen über Einsichtnahme sowie über Schließung von Anstalten der in Artikel I. des Gesetzes vom 5. Juli 1888 bezeichneten Art.

Gegeben zu Schloß Baden, den 12. Juli 1888.

Friedrich.

Koff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Ganz.

Die Verleihung des Katharina Schäfer'schen Stipendiums für Aspiranten der Theologie betr.

Nr. 10009. In der Stiftung der Katharina Schäfer, geborene Pfister von Gruol (Hohenzollern) ist ein Stipendium im Jahresbetrag von 300 M. an einen Aspiranten der Theologie zu vergeben. Genußberechtigt sind arme, bezw. nicht hinlänglich bemittelte Studirende aus der Verwandtschaft der Stifterin und ihres Ehemannes. Melden sich keine Anverwandten, so kann das Stipendium auch an einen nicht verwandten Aspiranten des geistlichen Standes vergeben werden. Die Bewerber, welche sich wenigstens in der Tertia befinden müssen, haben ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Studienzeugnisse in legalisirter Abschrift und des Nachweises ihrer Verwandtschaft binnen sechs Wochen bei uns einreichen.

Freiburg, den 29. November 1888.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Pfründausschreiben.

Nachstehende Pfründen werden anmit zur Bewerbung ausgeschrieben:

I.

Ebringen, Decanats Breisach, mit einem Einkommen von 3406 *M.* und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten und zwei Provisoriumsschulden im Restbetrag von beiläufig 1100 *M.* durch eine jährliche Terminzahlung von 220 *M.* zu tilgen. Die im erwähnten Einkommen nicht inbegriffenen Gebühren für Abhaltung der Anniversarien betragen 109 *M.* 85 *S.*, worunter 10 *M.* 26 *S.* für 14 auf der Pfründe ruhende Fahrtage. Das im Pfründer Einkommen gleichfalls nicht inbegriffene Gartenertragniß ist mit 12 Fahrtagen und einem Almosen von 34 *M.* 29 *S.* belastet.

Ladenburg, Decanats Weinheim, mit einem Einkommen von 3470 *M.* und mit der Verbindlichkeit, einen Vicar zu halten. Die in diesem Einkommen nicht inbegriffenen Gebühren für Abhaltung der Fahrtage betragen 192 *M.* 51 *S.*, die für besondere kirchliche Einrichtungen 25 *M.* 78 *S.*

Die Bewerber um diese Pfründen haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Präsentation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

II.

Poppenhausen, Decanats Tauberbischofsheim, mit einem Einkommen von 1948 *M.* außer 115 *M.* 76 *S.* Anniversargebühren und mit der Verbindlichkeit, eine Provisoriumsschuld zum Kirchenfond Poppenhausen von 128 *M.* 74 *S.* durch eine jährliche Terminzahlung von 30 *M.* auf Kapital und 4 $\frac{1}{2}$ o/o Zins zu tilgen.

Die Bewerber um diese der Terna unterworfenen Pfründe haben ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Bittgesuche um Designation von Seiten Allerhöchstdesselben innerhalb sechs Wochen durch ihre vorgesetzten Decanate bei Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Pfründebesetzungen.

Dem von Seiner Königlichen Hoheit dem Durchlauchtigsten Großherzog auf die Curatkaplanei Eppenhofen, Decanats Stühlingen, präsentirten bisherigen Pfarrverweser Gustav Rünze in Blumberg wurde den 29. Oktober l. J. die canonische Institution ertheilt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Pfarrei Neckargerach, Decanats Mosbach, dem bisherigen Pfarrer Engelbert Kaiser in Simbach verliehen und hat derselbe den 18. November l. J. die canonische Institution erhalten.

Resignationen.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Resignation cum reservatione pensionis des Pfarrers Friedrich Lammert auf die Pfarrei Hohensachsen unter dem 16. Oktober l. J. acceptirt.

Seine Excellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof Johannes Christian haben die Resignation cum reservatione pensionis des Pfarrers Ferdinand Eckert auf die Pfarrei Ziegelhausen unterm 29. November l. J. acceptirt.

Berichtigung.

Im Anzeigebblatt Nr. 21 v. 14. November d. J. S. 103 Zeile 2 v. u. muß es heißen statt „über“ „nahezu 15 Jahre“.